

Dauerproblem Zweckbetrieb

Gemeinnützige Stiftungen wollen Gutes tun

von Maren Jackwerth

Gemeinnützige Stiftungen mit ihren vielfältigen Zweckfestsetzungen werden zum Teil gerade durch den Betrieb zum Beispiel einer Anstalt oder eines Hospizes verwirklicht. Schwierigkeiten birgt dabei immer wieder die Einordnung eines solchen Hospizes als Zweckbetrieb, da damit Steuerbegünstigungen für den Zweckbetrieb gegenüber Wettbewerbern am Markt gewährt werden. Hierbei stellt sich die Frage, ob private Unternehmen vergleichbare Leistungen zu ähnlichen Bedingungen als klassischer Geschäftsbetrieb erbringen können. Wenn dem so ist, gilt der Grundsatz der Wettbewerbsneutralität und die Einstufung als steuerbegünstigter Zweckbetrieb wäre unzulässig.

In der Theorie klingt das nachvollziehbar, in der Praxis aber birgt dies große Probleme, da dem Finanzamt gegenüber nachvollziehbar deutlich gemacht werden muss, dass die Zweckverwirklichung nur durch diesen Zweckbetrieb zu erreichen ist und dieser Zweckbetrieb nicht zu „Nicht begünstigten Wettbewerbern“ am Markt in große Konkurrenz tritt.

Hierbei geht es immer um Abgrenzungsfragen, wann noch von einem Zweckbetrieb gesprochen werden kann. Mit Urteil vom 17.2.2010 hatte der BFH (I R 2/08) darüber zu entscheiden, ob eine GmbH, die von zwei gemeinnützigen Stif-

tungen mit Kapital ausgestattet wurde, noch als Zweckbetrieb gesehen werden konnte. Die eine Stiftung ist eine heilpädagogische Facheinrichtung zur Behandlung von entwicklungsverzögerten, behinderten Kindern und deren berufliche Eingliederung in Wohngemeinschaften mit Ausbildungsplätzen. Die andere Stiftung verwirklicht mit ihren Zwecken u.a. die Betreuung und Förderung junger Menschen mit Entwicklungsstörungen und Behinderungen.

Die GmbH wiederum übernahm heilpädagogische Dienstleistungen zur ergänzenden und begleitenden Betreuung von entwicklungsgestörten und behinderten Menschen, insbesondere die abendliche/nächtliche Betreuung der in den oben beschriebenen Stiftungen untergebrachten Kindern. Dieses ist in dem Gesellschaftsvertrag auch so aufgeführt. Weiter steht dort, dass die GmbH ausschließlich steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung verwirklicht. Das Finanzamt sah in der Tätigkeit der GmbH keinen steuerbegünstigten Zweckbetrieb. Dagegen hat die GmbH geklagt. Die Angelegenheit ging in Revision. Nun hatte der BFH zu entscheiden. Der BFH hat das Verfahren in der Revision zur Entscheidung zurückverwiesen.

Ist die GmbH lediglich Erfüllungsgehilfin der Stiftungen, so ist sie unstrittig mit der Rechtsprechung selber kein Zweckbetrieb. Denn dann erfüllt sie nur die Zwecke der Stiftungen, der hilfsbedürftige Personenkreis nach § 53 AO wird nicht unmittelbar unterstützt. Anders wenn die GmbH auch eigene Zwecke erfüllt, die als gemeinnützig zu werten sind. Das scheint aber vorliegend laut BFH gegeben, da laut Satzung die GmbH selber mildtätige Zwecke und damit steuerbegünstigte Zwecke verwirklicht. Nunmehr hätte nach Zurückverweisung geprüft werden sollen, ob die GmbH auch eigene Zwecke verwirklicht und somit selber gemeinnützig tätig wird.

Hierbei hätte das Gericht nach Zurückverweisung weiter zu prüfen, ob dieser Zweckbetrieb zu anderen wirtschaftli-



Maren Jackwerth ist Inhaberin der Kanzlei Jackwerth für Erb- und Stiftungsrecht. Zudem führt sie die Beratung Jackwerth für Nachhaltigkeit und Kunst.

► www.kanzlei-jackwerth.de, www.beratung-jackwerth.de

chen Geschäftsbetrieben derselben oder ähnlichen Art in große Konkurrenz tritt, als es bei der Erfüllung steuerbegünstigter Zwecke unvermeidbar ist. Leider ist dort das Verfahren durch Erledigterklärungen beendet worden, sodass diese Fragen nicht durch Urteil geklärt werden.

Eine weitere Bewertung eines Zweckbetriebs erfolgt anhand der Pflicht zur Wettbewerbsneutralität. Ein steuerlicher Eingriff in den Wettbewerb ist von Art. 3 GG (Gleichheitssatz) nur gerechtfertigt, wenn ein hinreichender sachlicher Grund für eine steuerliche Bevorzugung bzw. Benachteiligung vorliegt. Es hat somit eine Abwägung zu erfolgen zwischen dem Interesse der Allgemeinheit nach Wettbewerb und der steuerlichen Förderung gemeinnütziger Tätigkeit. Der Wettbewerbsgedanke greift nur dann nicht, wenn die gemeinnützige Körperschaft ihre Dienstleistungen gegenüber einem Personenkreis anbietet, die das Dienstleistungsangebot des freien Marktes überwiegend nicht in Anspruch nimmt, hier die behinderten Jugendlichen, und zudem die Leistungen notwendiges Mittel zur Erreichung des ideellen Zwecks der Stiftung/Gemeinnützigen Organisation darstellen, den die Wettbewerber am Markt gerade nicht verfolgen.

Das Problem der Abgrenzung besteht auch in 2011 unvermindert weiter, wie der vorliegende Fall zeigt: Gemeinnützige Krankenhausbetreiber haben ihre hausinternen Labore in einer GmbH gebündelt. An sich stellt dieses eine sinnvolle Vorgehensweise dar, um Verwaltungskosten zu senken. Solange die Labore im Zweckbetrieb integriert waren, teilten diese auch die Steuerbegünstigung. Mit der Ausgliederung aber entschied das FG Münster mit Urteil vom 30.05.2011 (Az: 9 K 73/09), dass keine Gemeinnützigkeit dieser GmbH vorliegt, mithin fielen alle Steuervorteile weg. Hintergrund ist, dass formal die GmbH laut Gesellschaftsvertrag zwar mildtätige Zwecke mit ihrem Betrieb erfüllt und auch selbstlos tätig sein will. Auch erfüllt sie neben Zwecken anderer gemeinnütziger Krankenhausbetreiber auch eigene Zwecke, insoweit ist die Zweckverwirklichung nicht zu beanstanden.

Dennoch hat das Gericht vorliegend die Tätigkeit als bloße wirtschaftliche Geschäftstätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht gewertet und den Gemeinnützigkeitsstatus versagt. Zudem stellt die GmbH aus Sicht des Gerichts keinen unselbstständigen Teil des Krankenhausbetriebs dar, da sie nicht Kranke unterbringt/versorgt, sondern unabhängige Laborleistungen erbringt.

Daran zeigt sich, dass das Thema „Zweckbetrieb“ bei einer gemeinnützigen Organisation sensibel angegangen werden muss. Mithin sollte in einem frühen Stadium bereits das Finanzamt eingebunden und ein überzeugendes Konzept und exakte Formulierungen in einer Satzung/einem etwaigen Gesellschaftsvertrag erstellt werden, um die Einstufung als Zweckbetrieb mit zurücktretender Konkurrenz zu anderen Geschäftsbetrieben am Markt zu erreichen. ♦

Werte stiften im Abonnement

Wenn Sie das Magazin „Werte stiften“ abonnieren möchten, senden Sie uns bitte untenstehendes Formular ausgefüllt per Post an: Bühring und Weisner Verlagsgesellschaft GbR, Bayreuther Straße 1, 91054 Erlangen oder per Telefax: 09131.5302089. Oder abonnieren Sie „Werte stiften“ über unsere Homepage unter www.werte-stiften.de.

Hiermit bestelle ich „Werte stiften“ für ein Jahr im Abonnement (vier Ausgaben pro Jahr) zum Jahrespreis von 22 Euro inkl. Versandkosten innerhalb Deutschlands. Wenn ich nicht bis spätestens vier Wochen vor Ablauf eines Jahres kündige, verlängert sich mein Abonnement automatisch um ein weiteres Jahr.



Empfänger:

Organisation / Firma

Titel, Vorname, Name

Straße

PLZ, Ort

Telefon E-Mail

Datum, Unterschrift

Zahlungsweise:

per Bankeinzug per Rechnung

Kontoinhaber

Kontonummer Bankleitzahl

Kreditinstitut

Datum, Unterschrift

Widerrufsrecht: Diese Bestellung kann ich innerhalb von zwei Wochen ohne Nennung von Gründen schriftlich widerrufen an „Werte stiften“, Bühring und Weisner Verlagsgesellschaft GbR, Bayreuther Straße 1, 91054 Erlangen

Datum, Unterschrift